

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 29. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2021)

zum Thema:

Straßenmusik in Berlin

und **Antwort** vom 11. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Aug. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28258
vom 29. Juli 2021
über Straßenmusik in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben beziehungsweise der Beantwortung zugrunde gelegt.

Frage 1:

Welche Gesetze und Verwaltungsvorschriften regeln die Straßenmusik in Berlin?

Antwort zu 1:

Die Gesetzesgrundlage zur Beurteilung unter anderem von Straßenmusik ist das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln). Darüber hinaus finden die Ausführungsvorschriften zum LImSchG Bln, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und das Rundschreiben II Nr. 3/10 SenGesUV vom 20.12.2010 der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, in dem die Kriterien zur Beurteilung der Zumutbarkeit von Straßenmusik präzisiert werden, sowie für Veranstaltungen im Freien die Verordnung zum Schutz vor Geräuschimmissionen durch Veranstaltungen im Freien (VeranstLärmVO) Anwendung.

Grundsätzlich wird das Musizieren im öffentlichen Straßenland, wenn diese Tätigkeiten ohne Abstellen von Gegenständen ausgeübt werden, vom Gemeingebrauch nach § 10 Absatz 2 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) umfasst. Als Sondernutzung werden jedoch das Verbringen von Gegenständen, wie zum Beispiel Schlagzeugen, Klavieren, Tonwiedergabegeräten oder Verstärkern, angesehen; auch der Verkauf von Tonträgern jeder Art überschreitet die Grenzen des Gemeingebrauchs und löst eine Erlaubnispflicht

aus. Darbietungen bedürfen dann einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde nach § 11 Absatz 1 BerlStrG beziehungsweise einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis (§ 13 BerlStrG, § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)).

Frage 2:

Wie erfolgt die Kontrolle der Straßenmusik in den Berliner Bezirken (bitte Auflistung nach Bezirken)?

Antwort zu 2:

Die Bezirksämter von Berlin haben wie folgt Stellung genommen:

Bezirk	Kontrolle
Charlottenburg-Wilmersdorf	Der Allgemeine Ordnungsdienst kontrolliert im Rahmen der Regelbestreifung oder bei konkreten Beschwerden. Gegebenenfalls werden Platzverweise erteilt.
Friedrichshain-Kreuzberg	Momentan liegt der Schwerpunkt der Kontrollen des Ordnungsamtes vorrangig bei der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Darüber hinaus erfolgt die Kontrolle der Straßenmusik durch das Ordnungsamt jeweils auf der Grundlage vorliegender Beschwerden (gegebenenfalls in „Ordnungsamt Online“, das IT-Fachverfahren „Anliegenmanagement Ordnungsamt Online“ (AMS)) über Störungen durch Straßenmusik. In diesem Zusammenhang wird einzelfallbezogen überprüft, ob etwa entsprechende Zulassungen vorliegen.
Lichtenberg	Fehlanzeige
Marzahn-Hellersdorf	Kontrollen finden im Rahmen des Streifendienstes des Allgemeinen Ordnungsdienstes des Ordnungsamtes statt.
Mitte	Ordnungsamt / Außendienst, gegebenenfalls Polizei Berlin. Als Schwerpunkte haben wir den Alexanderplatz, die Straße Unter den Linden und die Friedrichstraße, bei denen es regelmäßig zu Ansprachen mit Straßenmusikern kommt. Verfahren müssen in der Regel nicht eingeleitet werden, da diese sich oft einsichtig zeigen. Es sind jedoch auch Fälle einer Saxophonspielerin bekannt, bei denen es zu Sicherstellungen des Instrumentes kam, weil diese uneinsichtig war und zu massiven Beschwerden führte. Auch wurden einige Musikanlagen sichergestellt. Eine Statistik liegt dem Außendienst des Ordnungsamtes jedoch nicht vor. Gerade weil es am Alexanderplatz oft Beschwerden gab, wurde im Rahmen eines Projektes mit der Einbindung unterschiedlichster Akteurinnen und Akteure, durch den Präventionsrat ein Flyer entwickelt. Der Bezirk versucht also, durch eine aktive Ansprache und Verdeutlichung von Belästigungen der Anrainer für Verständnis und ein angepasstes Handeln bei den Musikern zu sorgen.
Neukölln	Es werden keine spezifischen Kontrollen durch den Allgemeinen Ordnungsdienst durchgeführt, in der Regel erfolgen

	anlassbezogene Bestreifungen bei eingehenden Meldungen zu unzulässigem Lärm.
Pankow	Die Kontrolle erfolgt durch den Allgemeinen Ordnungsdienst.
Reinickendorf	Kontrollen erfolgen nur nach dem Eingang eventueller Beschwerden.
Spandau	Kontrollen erfolgen im Rahmen der allgemeinen Bestreifung durch den Allgemeinen Ordnungsdienst des Ordnungsamtes, als auch anlassbezogen bei Beschwerden.
Steglitz-Zehlendorf	Durch das bezirkliche Ordnungsamt finden keine Kontrollen statt.
Tempelhof-Schöneberg	Kontrollen erfolgen auf Grund von Beschwerden (unter anderem durch AMS, persönlich, telefonisch) sowie durch zufällige Kontrollen durch die Mitarbeiter des Allgemeinen Ordnungsdienstes.
Treptow-Köpenick	Sollten diesbezüglich Beschwerden beim Ordnungsamt Treptow-Köpenick eingehen, wird der Allgemeine Ordnungsdienst um Überprüfung vor Ort gebeten. Je nach Feststellung(en), wird die Straßenmusikerin beziehungsweise der Straßenmusiker gegebenenfalls aufgefordert, einzupacken oder den Standort zu wechseln.

Frage 3:

Wie viele Verweise wurden in den Jahren 2018 bis 2021 gegen Personen ausgesprochen, die Musikinstrumente oder Tonwiedergabegeräte im öffentlichen Raum benutzt haben, und wie viele Bußgelder nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes wurden im genannten Zeitraum verhängt (bitte Auflistung nach Bezirken)?

Antwort zu 3:

Die Antworten der Bezirksämter von Berlin wurden tabellarisch zusammengefasst:

Bezirk	Verweise				Bußgelder § 15 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln)						
	2018	2019	2020	2021	2018	2019	2020	2021			
Charlottenburg-Wilmersdorf	Es wird diesbezüglich keine gesonderte Statistik geführt.				48	/	36	/	43	/	8
					Die Zahl der durchgeführten Bußgeldverfahren bezieht sich nicht ausschließlich auf Straßenmusik. Eine Statistik, die ausschließlich Bescheide bezüglich der Straßenmusik beinhaltet, wird hier nicht geführt.						

Friedrichshain-Kreuzberg	Es wurde noch in 2018 und 2019 seitens des Allgemeinen Ordnungsdienstes eine Vielzahl von Ansprachen, mündlichen Verwarnungen beziehungsweise Beendigungen von Störungen durch Straßenmusik getätigt. In 2020 und 2021 ist diese Zahl zurückgegangen aufgrund der Prioritäten- setzung bezüglich des Infektionsschutzes. Exakte Zahlen liegen allerdings nicht vor.	0 / 2 / 2 / 0
Lichtenberg	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Marzahn-Hellersdorf	Im Bezirk Marzahn- Hellersdorf wurden weder Verweise ausgesprochen noch Bußgelder diesbezüglich verhängt.	Fehlanzeige
Mitte	Siehe Antwort zu Frage 2	0 / 5 / 1 / 0
Neukölln		114 / 69 / 29 / 0 Eine Statistik mit Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten wird nicht geführt.
Pankow	Es fanden 14 Kontrollen, aufgrund von Beschwerden, im Zeitraum von 2018 bis heute statt. 2020 mit einem Verweis vor Ort.	
Reinickendorf	Fehlanzeige	19 / 30 / 22 / 10 Die in Reinickendorf erlassenen Bußgelder beziehen sich nur auf Verstöße nach § 5 LImSchG Bln – laute Musik. Auflagenverstöße gegen erteilte Ausnahmegenehmigungen nach §§ 10 und 11 LImSchG gab es nicht.
Spandau	Hierzu wird keine Statistik geführt.	Keine
Steglitz-Zehlendorf	Fehlanzeige	Fehlanzeige

Tempelhof-Schöneberg	Wie viele Verweise in den Jahren 2018-2021 erteilt wurden, kann nicht mitgeteilt werden, da der Fachbereich keine Statistik führt.	
Treptow-Köpenick	Es wird keine Statistik geführt	Keine.

Frage 4:

Gibt es Instrumente oder Tonwiedergabegeräte, die zur Straßenmusik in Berlin von vornherein nicht erlaubt sind?

Frage 5:

Können insbesondere Loop-Stationen zur Straßenmusik eingesetzt werden?

Antwort zu 4 und 5:

Die Antworten der Bezirksämter von Berlin zu den Fragen 4 und 5 wurden in einer tabellarischen Übersicht zusammengefasst.

Bezirk	Frage 4: Nicht erlaubte Instrumente oder Tonwiedergabegeräte	Frage 5: Einsatz Loop-Stationen Ja / Nein
Charlottenburg-Wilmersdorf	Keinerlei Tonwiedergabegeräte erlaubt	Nein
Friedrichshain-Kreuzberg	Entsprechende gänzliche Verbote sind nicht bekannt.	Bei Loop-Stationen wird in der Verwaltungspraxis die jeweils einzelfallbezogene Vergleichbarkeit zu konventionellen Musikinstrumenten geprüft und vor Ort dementsprechend entschieden.
Lichtenberg	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Marzahn-Hellersdorf	Fehlanzeige	Fehlanzeige
Mitte	Nein	Ja
Neukölln	Verstärker (ob mit Batterie betrieben oder via Stromerzeuger) sind grundsätzlich nicht erlaubt.	Grundsätzlich nein, es sei denn, zum Beispiel bei Veranstaltungen mit einer entsprechenden Genehmigung.
Pankow	Im Bezirk Pankow dürfen Musikerinnen und Musiker auch mit Tonwiedergabegeräten oder besonders lauten Musikinstrumenten spielen. Voraussetzung ist die Beantragung und Genehmigung einer	Loop-Stationen können eingesetzt werden. Siehe Antwort zu Frage 4.

	Ausnahmezulassung nach § 10 LImSchG Bln. Im Genehmigungsprozess wird geprüft, ob durch die Musikdarbietung eine erhebliche Störung an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen verursacht wird.	
Reinickendorf	Gemäß Rundschreiben II Nr. 3/10, Vollzug des Landes-Immissionschutzgesetzes Berlin (§ 5 LImSchG Bln, Zumutbarkeit von Straßenmusik) ist bei Posaunen, Trompeten, Pauken und Trommeln von einer regelmäßigen Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte auszugehen.	Ja, mit entsprechender Ausnahmegenehmigung.
Spandau	Nach Maßgabe des Einzelfalls könnten hierunter beispielsweise besonders lautstarke Instrumente fallen (zum Beispiel Posaunen, Trompeten, Pauken, Trommeln und so weiter).	Nein.
Steglitz-Zehlendorf	Hierzu hat das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf keine Erkenntnisse.	Hierzu hat das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf keine Erkenntnisse.
Tempelhof-Schöneberg	Besonders lautstarke Musikinstrumente (zum Beispiel Posaunen, Trompeten, Pauken, Trommeln) können als nicht zulässig betrachtet werden. Nach aktueller Rechtsprechung dürfen Musikantinnen und Musikanten mit Verstärker ohne Ausnahmezulassung nach dem LImSchG Bln musizieren, sie dürfen aber nicht laut sein.	
Treptow-Köpenick	Instrumente oder Tonwiedergabegeräte, die nicht erlaubt sind, sind dem Umwelt- und Naturschutzamt von Treptow-Köpenick nicht bekannt. Bei besonders lauten Instrumenten wie zum Beispiel Posaunen, Trompeten oder Trommeln erfolgt eine Einzelfallbetrachtung, da die zulässigen Immissionswerte leicht überschritten werden können.	Sie könnten eingesetzt werden, spielten allerdings in Treptow-Köpenick bisher keine Rolle.

Frage 6:

Wie grenzt die Verwaltungspraxis Straßen“musik“ von bloßen Geräuschen ab?

Antwort zu 6:

Gemäß § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind jegliche Art von Geräuschen. Dies schließt sowohl Musik als auch jede andere Art von Geräuschen mit ein.

Berlin, den 11.08.2021

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz